

12.10.01

Antrag

der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

**Entschließung des Bundesrates zur wirksameren Bekämpfung
des internationalen Terrorismus und Extremismus**

Staatsministerium Baden-Württemberg

Stuttgart, den 12. Oktober 2001

Der Staatssekretär

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der Länder Baden-Württemberg und Hessen sowie die Bayerische
Staatsregierung haben beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigelegte

**Entschließung des Bundesrates zur wirksameren Bekämpfung des internationalen
Terrorismus und Extremismus**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die
Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001 aufzunehmen und eine
sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entschließung des Bundesrates zur wirksameren Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Extremismus

Erkenntnisse aus den internationalen Ermittlungen nach den Anschlägen islamistischer Selbstmordattentäter am 11. September 2001 in New York und Washington bringen auf erschreckende Weise eine offensichtlich weltweite Vernetzung des islamistisch motivierten Terrorismus zu Tage, die eine Bedrohung in einer bislang nicht bekannten Dimension darstellt. Deutschland ist davon nicht ausgenommen. Die sich daraus ergebenden sicherheitspolitischen Herausforderungen erfordern weitreichende und nachhaltige Konsequenzen zur Gewährleistung der Sicherheit.

Neben wirkungsvollen Schutzmaßnahmen für gefährdete Objekte ist die Aufklärung und Erkenntnisgewinnung zur Aufdeckung radikal-islamistischer Strukturen von dringender und herausragender Bedeutung. Es ist alles daran zu setzen, islamistisches Gewaltpotential, das sich unerkannt hier aufhält und konspirativ Anschläge vorbereitet, aufzuspüren, um schwerste Straftaten, die weltweit verübt werden können, zu verhindern.

Von zentraler Bedeutung sind dabei dauerhafte, personenbezogene Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, einen möglichst personenscharfen Überblick über Extremisten und Terroristen zu gewinnen und Personenzusammenhänge, Organisationsstrukturen und Finanzwege aufzuhellen.

Hierbei zeigt sich, dass das bestehende rechtliche Instrumentarium teilweise unzureichend ist. Angesichts der Verhaltensweisen der Terroristen und ihrer Unterstützer sind insbesondere die Möglichkeiten der Datenerhebung, -übermittlung und -speicherung auszubauen und die behördenübergreifenden Informationszugänge zu vereinfachen. Dies gilt sowohl innerstaatlich als auch für die zu intensivierende internationale Zusammenarbeit.

Darüber hinaus kommt es darauf an, der potentiellen personellen Basis für ausländische Extremisten und Terroristen in Deutschland wirkungsvoll entgegenzuwirken.

Ergänzend zu den vielfältigen Maßnahmen der Bundesländer, hält der Bundesrat angesichts der Sicherheitslage insbesondere folgende Maßnahmen für geboten, und fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeit unverzüglich und mit Nachdruck die notwendigen Schritte zu veranlassen:

Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung und Datenübermittlung

Zugriff auf ausländerrechtliche Dateien

Der Polizei und den Ausländerbehörden ist durch Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) ein umfassender Zugriff auf alle ausländerrechtlichen Dateien zu ermöglichen. Dies gilt neben dem Ausländerzentralregister auch für die bereits bestehende und um Angaben zu Entscheidungen über Visumsanträge zu erweiternde Visadatei sowie für weitere ggf. noch zu schaffende Dateien. Zur Bekämpfung der Visumserschleichung und Schleuserkriminalität ist eine Warndatei – mit Zugriffsberechtigung der Ausländerbehörden und der Polizei – einzurichten, in der auch Daten solcher Ausländer zu speichern sind, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung von terroristischen und kriminellen Vereinigungen oder verbotenen Vereinen verurteilt wurden.

Eine Kronzeugenregelung muss (wieder) eingeführt werden

Zur effektiven Bekämpfung der Kriminalität terroristischer und anderer abgeschotteter Krimineller ist es erforderlich, Erkenntnisse auch aus dem Kreis der Beteiligten zu erlangen. Dies wird durch eine Kronzeugenregelung erleichtert.

Im Bereich der **Telekommunikationsüberwachung** besteht dringender Handlungsbedarf in mehrfacher Hinsicht:

- Die Nachfolgeregelung des § 12 FAG darf die bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten (etwa beim Zugriff auf Stand-by Daten eines Mobiltelefons) nicht einschränken.

Der aktuelle Entwurf einer **Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV)** ist zu überarbeiten.

- Diensteanbieter sind gesetzlich zu verpflichten, Verbindungsdaten länger zu speichern.

Verbesserte Datenübermittlung durch Sozialleistungsträger

Die gesetzlichen Bestimmungen, die derzeit nur eine eingeschränkte Datenübermittlung durch die Sozialleistungsbehörden an die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden vorsehen, sind anzupassen. Notwendig ist insbesondere

- die derzeit auf bestimmte, enumerativ genannte "Standarddaten" (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Aufenthaltsort) und auf den Einzelfall beschränkte Übermittlung von Sozialdaten (§ 68 SGB X) auszudehnen und die Einbeziehung in eine Rasterfahndung zu ermöglichen,
- zu prüfen, ob eine gesetzliche Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Übermittlung von sicherheitsrelevanten Daten an die zuständigen Stellen zu schaffen ist.

Änderung der Zuständigkeit für DNA-Analysen

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands und Erleichterung für die Praxis bei der Aufklärung terroristischer Straftaten ist die Anordnungsbefugnis für DNA-Analysen bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei zu übertragen.

Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei Vereinseintragungen

Es ist zu prüfen, ob die bis 1997 bestehende Informationspflicht gegenüber der zuständigen Polizeibehörde bei Vereinsgründungen (Eintragung in das Vereinsregister) angesichts der Organisation von Islamisten in Vereinen wieder einzuführen ist.

Maßnahmen auf Ebene der Europäischen Union

Unterstützung der Vorschläge der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus und einen Europäischen Haftbefehl

Eine gemeinsame Definition terroristischer Akte und die Festlegung von Mindesthöchststrafen soll die lückenlose Verfolgung und Ahndung dieser Delikte gewährleisten. Die vereinfachte Überstellung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäi-

schen Union auf der Grundlage eines europäischen Haftbefehls soll das herkömmliche Auslieferungsverfahren ersetzen. Die Gemeinsame Maßnahme vom 21.12.1998 zur Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den EU-Mitgliedsstaaten ist auf solche kriminellen und terroristischen Organisationen, die nicht über Strukturen innerhalb der EU verfügen, schnellstmöglich zu erweitern.

Unverzögliche Ratifizierung des EU-Rechtshilfeübereinkommens

Das Übereinkommen enthält Regelungen zu modernen Ermittlungsmethoden, die typischerweise, wie etwa die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, auch bei der Verfolgung terroristischer Straftaten zur Anwendung kommen.

Fortentwicklung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ist im Hinblick auf beschleunigte und vereinfachte Kooperationsmöglichkeiten der Polizei fortzuentwickeln. Die Übermittlung und Verwertung von Informationen zwischen den Polizeien ist zu vereinfachen.

Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Observation sind praxistauglich auszubauen. Zudem ist eine praktikable Regelung zum grenzüberschreitenden Einsatz Verdeckter Ermittler zu schaffen.

Erweiterung der Zuständigkeit von EUROPOL

Das im JI-Rat am 27./28.9.2001 erzielte Einvernehmen auf die Mandatserweiterung von EUROPOL ist rasch umzusetzen. Darüber hinaus muss die Bundesregierung darauf hinwirken, dass EUROPOL die Kompetenz erhält, seine Zuständigkeit auf das Gebiet des Extremismus als klassische Vorstufe des Terrorismus auszudehnen, um im Sinne eines Frühwarnsystems schon im Vorfeld des Terrorismus frühzeitig Erkenntnisse über potenziell militante islamistische Personen und Organisationen systematisch zu erheben, aufzubereiten und zu analysieren. Im Falle der Erweiterung der Kompetenzen von Europol muss auch über die Immunität der Europolbediensteten entschieden werden. Eine effektive und rechtsstaatliche Kontrolle durch den Aufbau einer europäischen Staatsanwaltschaft ist zu gewährleisten.

Verbesserung des behördenübergreifenden Datenaustausches

Zur Erkenntnisgewinnung ist der behördenübergreifende Datenaustausch zu verbessern. Folgende Datensysteme sind mit dem Ziel der Vernetzung durch Eröffnung von Online-Zugangsberechtigungen zu überprüfen:

- von EUROPOL, nationalen Staatsanwaltschaften sowie Ausländerbehörden auf Datenbestände des Schengener Informationssystems (SIS)
- von Strafverfolgungs- und anderen Sicherheitsbehörden auf Erkenntnisse aus den Konsultationsverfahren gem. Art. 17 Abs. 2 SDÜ - eine auf europäischer Ebene einzurichtende Visadatei und auf Eurodac

EU-weite Rasterfahndung

Das unauffällige Verhalten terroristischer Gewalttäter vor Anschlägen, macht es derzeit fast unmöglich, potentielle Täter mit herkömmlichen Methoden aufzuspüren. Die hierzu notwendige Rasterfahndung muss zur Steigerung ihrer Effektivität EU-weit angewandt werden.

Verbesserungen bei der staatenübergreifenden Gewinnabschöpfung und Bekämpfung der Geldwäsche

Die Arbeiten an einem Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sowie an einer Richtlinie zur Änderung der Geldwäscherichtlinie und deren Umsetzung im nationalen Recht für eine weitere Effektivierung der Geldwäschebekämpfung sind beschleunigt voranzutreiben.

Ausländerpolitische und ausländerrechtliche Maßnahmen**Bessere Kontrolle bei der Visa-Erteilung**

Bei der Erteilung von Visa muss in Zweifelsfällen z.B. hinsichtlich der Identitätsfeststellung das Visum versagt werden.

- Die Erlasse des Auswärtigen Amtes, mit denen die Auslandsvertretungen angewiesen worden sind, bei der Erteilung von Visa großzügig zu verfahren, sind aufzuheben, insbesondere der Erlass des AA vom März 2000 ("in dubio pro libertate").

- Es sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei Angehörigen bestimmter Staaten, die nachweislich den internationalen Terrorismus unmittelbar oder mittelbar unterstützen
 - die Visaanträge mit den Datenbeständen der Sicherheitsbehörden abgeglichen werden können,
 - die Visa-Unterlagen langfristig jederzeit abrufbar aufbewahrt werden können und
 - vor der Visa-Erteilung stets die Ausländerbehörden der Länder zu beteiligen sind

- Zur Vermeidung eines unkontrollierten Reiseverkehrs oder Aufenthalts potenzieller terroristischer Gewalttäter ist eine **restriktivere Visaerteilung**, einschließlich der Überprüfung von Besuchszweck und Besuchsadresse und persönlicher Vorsprache des Antragstellers bei der Auslandsvertretung einzuführen. Die Liste der sicherheitsempfindlichen Staaten, die im Rahmen der Visaerteilung der Konsultationspflicht nach Art. 17 SDÜ unterworfen sind, ist mit dem Ziel einer vollständigen Erfassung angesichts der aktuellen Sicherheitslage zu überprüfen und fortzuschreiben.

- Die Auslandsvertretungen sind auch unter sicherheitspolitischen Aspekten verstärkt in die Identitätssicherung einzubeziehen; hinzu kommt eine spätere Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer, die dadurch erleichtert oder vielfach sogar erst ermöglicht wird.
 - Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Möglichkeit der Abnahme und zentralen Speicherung (beim BKA) von Fingerabdrücken bei Visumsantragstellern.
 - Anfertigung und Aufbewahrung von Passkopien von Visumsantragstellern; gleichzeitig sind die Aufbewahrungsfristen für Visumsunterlagen zu verlängern.
 - Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken in die Visummarken und Aufenthaltstitel zumindest in kritischen Fällen.

- Es ist auf eine – einheitliche – verschärfte Praxis der Schengen – Staaten unter intensiverer Nutzung des Schengen – Informationssystems (SIS) hinzuwirken (u.a. Vernetzung des Datenbestandes, Erweiterung des SIS zu einer Schengen - weiten Visadatei, Erleichterung der Ausschreibung von Drittausländern zur Einreiseverweigerung nach Art. 96 SDÜ).

- Eine Regelung, die den Erlass eines zwingenden Einreise- / Aufenthaltsverbots für Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine extremistische Betätigung vorliegen, ermöglicht (das Verbot hätte zu einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nach Art. 96 SDÜ zu führen), ist zu schaffen.

Integration

Die Integration der auf Dauer bleibeberechtigten Ausländer ist ein vorrangiges Ziel unserer Politik. Die Integration von Zuwanderern muss dabei als gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Gestaltungsaufgabe begriffen werden. Ausländer, die auf Dauer bei uns bleiben, müssen sich integrieren. Wer nicht bereit ist, sich in unsere Gesellschaftsordnung zu integrieren, unsere Rechts- und Werteordnung zu respektieren, muss in der letzten Konsequenz damit rechnen, nicht auf Dauer in Deutschland bleiben zu können. Es gilt darüber hinaus, an das Verantwortungsbeußtsein der großen Mehrzahl der Muslime, die unsere Wertordnung bejahen, zu appellieren. Die große Mehrheit der friedfertigen Muslime ist dazu zu ermutigen, sich von in ihren Reihen versteckten Extremisten aktiv zu distanzieren.

- Zur verbesserten Integration von neu zuwandernden Ausländern sind (soweit völkervertragliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen) verpflichtende Integrationskurse einzuführen (Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse, der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung sowie einer gesellschaftlichen und beruflichen Erstorientierung) sowie sind ausreichende Sprachkenntnisse zur Voraussetzung für eine Aufenthaltsverfestigung zu erheben.
- Die Rahmenbedingungen für die Integration bleibeberechtigter Ausländer, vor allem auch im Kindes- und Jugendalter, müssen verbessert werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich an den Kosten von Integrationsmaßnahmen verstärkt zu beteiligen.

Aufenthaltsbeendigung

Der Aufenthalt von Ausländern, die eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen, insbesondere im Zusammenhang mit terroristischen und extremistischen Aktivitäten, muss beendet werden.

- Bei einer zwingenden Ausweisung oder einer Regelausweisung nach § 47 AuslG muss die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfallen (Ergän-

zung des § 72 AuslG). In diesen Fällen liegt aufgrund der Schwere der Ausweisungsgründe grundsätzlich ein Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausweisung vor.

- Ausländer, die menschenverachtende Terroranschläge öffentlich billigen oder begrüßen, zeigen, dass sie elementare Grundlagen unserer Werte- und Rechtsordnung nicht respektieren und nicht fähig sind, sich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Ein solches Verhalten muss im Rahmen ausländerrechtlicher Entscheidungen, die bis hin zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen reichen können, sanktioniert werden können.
- Bei Nicht-EU Ausländern, die in der Bundesrepublik schwerste Straftaten begangen haben oder im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen oder abgeschoben wurden, muss eine kraft Gesetzes eintretende lebenslange Wiedereinreisesperre Folge der Ausweisung und Abschiebung sein (Ergänzung des § 8 Abs. 2 AuslG).
- Die Ausnahmen vom Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter in § 51 Abs. 3 AuslG müssen erweitert werden. Als Regelbeispiel ist einzufügen, dass ein Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist, wenn er sich im Bundesgebiet oder im Ausland terroristisch betätigt hat. Außerdem muss das Abschiebungsverbot schon bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe in entsprechender Höhe entfallen.
- Alle Möglichkeiten zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen müssen konsequent ausgeschöpft werden. Insbesondere sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Einführung einer Beugehaft bei Verweigerung der Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten.
 - Die Durchsuchung von Ausländern und der von ihnen mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung muss durch eine entsprechende Änderung des § 41 AuslG auch außerhalb von Asylverfahren ermöglicht werden.
 - Durch eine Änderung von § 71 AsylVfG muss ausgeschlossen werden, dass die Aufenthaltsbeendigung durch die missbräuchliche Stellung von Asylfolgeanträgen verhindert werden kann.

- Die Bundesregierung muss bei der Vergabe finanzieller Hilfen Rückführungsprobleme in die betreffenden Staaten berücksichtigen. Staaten, die nicht bereit sind, ihre ausreisepflichtigen Staatsangehörigen unbürokratisch zurückzunehmen, müssen dies im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Konsequenzen hierfür tragen.

Bundesweite Einführung der verbindlichen Regelanfrage beim Verfassungsschutz

Es muss verhindert werden, dass Extremisten Daueraufenthaltsrechte erlangen oder eingebürgert werden, weil vorhandene Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden nicht herangezogen werden. Deshalb ist bundesweit eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz durchzuführen, bevor eine Einbürgerung durchgeführt wird oder – bei Herkunft aus Problemstaaten – ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Maßnahmen im Bereich der Verfassungsschutzbehörden

Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Verfassungsschutzbehörden

Die Beobachtung radikaler und extremistischer ausländischer Organisationen wie beispielsweise die Taliban, Hamas-Gruppierungen oder Hizb Allah muss durch eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden.

Änderung der Vorschriften über den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

Der in § 9 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz vorgesehene verdeckte Einsatz technischer Mittel in Wohnungen ist angesichts der geforderten hohen Gefahrenschwelle ohne praktische Bedeutung. Es besteht angesichts der Erkenntnisse aus den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ein dringendes Bedürfnis, entsprechende Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und die Voraussetzungen hierfür zu erweitern.

Verlängerung der Überprüfungs- und Löschungsfristen

Die Praxis im Verfassungsschutz zeigt immer wieder, dass die Überprüfungs- und Löschungsfristen in § 12 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz zu kurz bemessen sind. Gerade islamistische Gruppierungen sind von ihren politischen Zielen her meist auf Dauer angelegt. Hier führt die Beachtung der vorgegebenen Löschungsfristen oft zum Verlust wichtiger Erkenntnisse.

Speicherung von Daten Minderjähriger ab dem 14. Lebensjahr durch die Verfassungsschutzbehörden

Nach § 11 Bundesverfassungsschutzgesetz dürfen Daten Minderjähriger erst ab dem 16. Lebensjahr in Akten gespeichert werden. Gerade gewaltbereite islamistische Organisationen versuchen jedoch ihren Nachwuchs möglichst frühzeitig an sich zu binden. Deshalb ist die Herabsetzung des Mindestalters auf 14 Jahre geboten.

Auskunftspflicht der Postdienstunternehmen gegenüber den Verfassungsschutzbehörden

Die Erbringer von Postdiensten sind nicht bereit, Auskünfte über Postfachinhaber oder Nachsendeauftraggeber zu erteilen, weil dazu keine gesetzliche Pflicht besteht. Extremistische Kreise nutzen dies für ihre Zwecke aus. Deshalb ist eine entsprechende Pflicht in § 41 Postgesetz aufzunehmen (wie im ursprünglichen Gesetzentwurf auch vorgesehen).

Einführung einer Pflicht der Telekommunikationsunternehmen zur Übermittlung von Verbindungsdaten

Da die Telekommunikation auch in den extremistischen Szenen immer weitere Verbreitung findet, ist es wichtig, unterhalb der Schwelle des G 10, als eine minderschwere Maßnahme die Telekommunikationsanbieter gesetzlich zu verpflichten, den Verfassungsschutzbehörden auf Anfrage die Verbindungsdaten über geführte Telefongespräche zur Verfügung zu stellen, um wesentliche Erkenntnisse über die Zusammensetzung von extremistischen Organisationen, das Umfeld und ihre Vernetzungen zu gewinnen.

Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Polizeien der Länder

Erhöhung der Anzahl der geschlossenen Einheiten des Bundesgrenzschutzes

Der Einsatz von stehenden geschlossenen Einheiten der Polizei ist bei der derzeitigen Bedrohungslage ein zentrales und unverzichtbares Element für die Gefahrenabwehr.

Der Bund ist deshalb aufgefordert, die Reduzierung der Einsatzverbände des BGS von 21 auf 11 rückgängig zu machen und wieder auf das ursprüngliche Niveau anzuheben.

Geschlossene Einsatzverbände des BGS sind den Ländern auf Anforderung für Schutzmaßnahmen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Anhebung der Bundesmittel für die Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder

Die Bereitschaftspolizeien leisten durch länderübergreifende Einsätze einen wertvollen Beitrag für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Deutschland. Hierzu ist eine sachgerechte und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Ausstattung unabdingbar. Der Bund ist aufgefordert, den derzeit noch auf 20 Millionen DM pro Jahr reduzierten Betrag, wieder auf die früher üblichen **58 Millionen DM** anzuheben.

Die im Rahmen des Anti-Terrorprogramms der Bundesregierung vorgesehene Anhebung auf **26 Mio. DM** ist bei weitem zu niedrig und nicht einmal im Ansatz geeignet, den anerkannten Fehlbestand von bundesweit rd. 170 Mio. DM an Führungs- und Einsatzmitteln mittelfristig zu beheben.

Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes, der zivilen Verteidigung und des Technischen Hilfswerks

Für die möglichst effiziente Erledigung der in den Ländern, Kommunen und Hilfsorganisationen im Zivil- und Katastrophenschutz obliegenden Aufgaben kommt es neben der dafür erforderlichen Ausstattung entscheidend darauf an, das Verwaltungsverfahren im Sinne einer weitgehenden Deregulierung so zu optimieren, dass sich Behörden und Hilfsorganisationen auf ihre eigentlichen Aufgaben, nämlich die Katastrophenbekämpfung und deren Vorbereitung sowie die Mitwirkung bei der Schadensbeseitigung, konzentrieren können. Erforderlich ist dazu insbesondere:

- Pauschalierung bei der Erstattung der fahrzeug- und helferbezogenen Kosten,
- Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf die Ebene der Land- und Stadtkreise,
- Abschaffung von Berichtspflichten und Genehmigungsvorbehalten.

Die Aufgabenwahrnehmung des THW darf nicht durch Probleme bei der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Ausstattung erschwert werden. Der Bund ist aufgefordert, den THW aufgabengerecht auszustatten und hierfür den Mittelansatz um mindestens 30 Mio. DM jährlich zu erhöhen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung bioterroristischer Anschläge

- Zur Verbesserung der Bekämpfung bioterroristischer Anschläge sind Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und die Schaffung neuer Strukturen erforderlich. Hierzu ist vorrangig umzusetzen:
 - Einführung einer Meldepflicht eines gehäuften Auftretens bestimmter Leitsymptome, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich oder vermutet wird.
 - Einrichtung einer Task force Bioterrorismus auf Bundesebene.
 - Einrichtung eines bundesweiten Krisenkommunikationsnetzes
 - Verbesserung der zivil-militärischen Zusammenarbeit sowie dem Zivil-/Katastrophenschutz und den Gesundheitsbehörden
 - Vorhaltung ausreichender Laborkapazität auf Bundesebene z.B. beim Robert Koch-Institut zur schnellen Identifizierung der Erreger
 - Bereitstellung von Forschungsmitteln z.B. zur Verbesserung der Schnelldiagnostik

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung giftiger Chemikalien, der Tierseuchenbekämpfung und der Ernährungssicherstellung

- Die einschlägigen Vorschriften zur Überwachung giftiger Chemikalien einschließlich deren Vorprodukte sind an die heutigen Rahmenbedingungen, die sich aus der veränderten Sicherheitslage ergeben, anzupassen.
- Eine "Bund-Länder-Task-Force" zur Tierseuchenbekämpfung mit erweiterter Zuständigkeit (auch i.S. des Kriegswaffenkontrollgesetzes) ist auf Kosten des Bundes unverzüglich einzurichten.
- Die Sicherstellungsgesetze des Bundes insbesondere das Ernährungssicherstellungsgesetz von 1965 sind an die aktuelle Situation anzupassen und die erforderlichen Rechtsverordnungen nach dem Ernährungsvorsorgegesetz zu erlassen. Außerdem fehlt im Bereich der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge ein modernes, bundesweites EDV-Informationssystem, auf dessen Grundlage Bund und Länder rasch und grenzübergreifend die Ernährung in Versorgungssituationen sicherstellen könnten.

Maßnahmen zum Schutz von wichtigen Versorgungseinrichtungen und Betriebsbereichen mit besonders hohem chemischen Gefahrenpotential

- Die Einsicht in hochsensible, für terroristische Zwecke verwendbare Daten ist bei Wahrung der berechtigten Interessen Dritter zu erschweren. Dazu sind Änderungen des Bundesrechts, vor allem der StörfallVO und des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorzunehmen sowie bei der EU auf eine entsprechende Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) und die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt hinzuwirken.

- Über kerntechnischen Anlagen sind ausreichend dimensionierte Luftsperrgebiete einzurichten, um die Gefahr durch gezielte Abstürze von Flugzeugen zu verringern und zugleich das Schadenspotential bei unbeabsichtigten Abstürzen zu vermindern.

- Eine bundeseinheitliche Sicherheits-Funkfrequenz zur Ermöglichung der Kommunikation der Sicherheitsbehörden mit dem Luftfahrzeugführer ist zu schaffen und deren Missbrauch oder Nichtgebrauch trotz eindeutiger Signale unter Strafe zu stellen.

- Das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24.08.1965 ist den heutigen Gegebenheiten und der veränderten Sicherheitslage anzupassen. Zudem sind umgehend die ausgesetzten Programme wieder in Kraft zu setzen, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verbesserung der Trinkwasser-Notversorgung bereitzustellen sowie durch ausreichenden Personaleinsatz eine zügige Umsetzung sicherzustellen.